

Musterantrag Nachteilsausgleich  
verabschiedet AG Nachteilsausgleich 27.11.13

## Antragsformular Nachteilsausgleich

Das vorliegende Antragsformular hilft Ihnen, einen Antrag auf Nachteilsausgleich mit den notwendigen Dokumenten und Begründungen einreichen zu können. Eine elektronische Vorlage steht via [www.stob.unibas.ch](http://www.stob.unibas.ch) zur Verfügung.

Bitte lesen Sie zuerst die **Erläuterungen im Anhang des Antragsformulars** und füllen den Antrag mit **Computerschrift** aus, vielen Dank!

### 1. Personalien des Antragstellers/ der Antragstellerin

Name, Vorname:

Matrikelnummer:

Adresse:

e-mail:

Telefon:

Fakultät:

Studiengang:

Studienstand:

Für welche Leistung wird der Nachteilsausgleich beantragt?

**2. Schriftliche Begründung des Antrages durch Antragsteller/in**

a) Kurze Beschreibung der Erkrankung oder Behinderung

b) Beschreibung der Auswirkung auf die Leistungsbeeinträchtigung im Studium

c) Vorschlag des Antragstellers/ der Antragstellerin für den Nachteilsausgleich

(in der Vergangenheit bewilligte Nachteilsausgleiche - z.B. aus der Gymnasialzeit - können gerne als Kopie miteingereicht werden)

ein aktuelles Arztzeugnis ist beigelegt

Ort, Datum:

Unterschrift Antragsteller/in:

# Erläuterungen zum Antragsformular Nachteilsausgleich

Ein Antrag auf Nachteilsausgleich ist durch ein Arzteugnis glaubhaft zu machen und setzt die Bereitschaft zu einem persönlichen Gespräch voraus. Bitte beachten Sie die in den Studienordnungen und Webseiten der Studiendekanate veröffentlichten Hinweise für die Einreichung von Gesuchen (→ Fristen und Zuständigkeiten).

## 1. Grundsatz

Mit einem Nachteilsausgleich können an der Universität Basel Prüfungen oder Studienleistungen den spezifischen Bedürfnissen von Lernenden mit Behinderung (formal) angepasst werden. Ein Nachteilsausgleich bewirkt keine inhaltliche «Prüfungserleichterung», der Studierende hat die gleiche (materiale) Leistung/Anforderung - jedoch in angepasster Form – zu erbringen. Die Ausgestaltung eines Nachteilsausgleichs erfolgt immer individuell.

## 2. Beispiele

- Mögliche Formen eines Nachteilsausgleiches sind
- Mündliche statt schriftliche Prüfungen, z.B. für Studierende mit Sehbehinderung
- Einsatz von technischen Hilfen bei Prüfungen (z.B. Notebook)
- Einsatz von personellen Hilfen bei mündlichen Prüfungen (z. B. Gebärdensprachdolmetscher)
- Schreibzeitverlängerung, zusätzliche Pausen, separater Raum
- Schriftliche Hausarbeit statt Referat (z.B. bei Hör- und Sprachbehinderungen, Konzentrationsstörungen) etc.

Diese Aufzählung ist nicht abschliessend. Die Verantwortliche der Servicestelle Studieren ohne Barrieren (StoB) steht Studierenden und Lehrenden für Beratung zu möglichen Formen des Nachteilsausgleichs zur Verfügung.

## 3. Rechtlicher Hintergrund

Das Diskriminierungsverbot in der Schweizerischen Bundesverfassung von 1999 (Art. 8 Rechtsgleichheit) bildet die Grundlage für den Rechtsanspruch auf Zugang zu Aus- und Weiterbildung für Menschen mit Behinderungen. Hochschulen sind verpflichtet, den physischen Zugang zu gewährleisten sowie Dauer und Ausgestaltung von Prüfungen und Bildungsangeboten den spezifischen Bedürfnissen von behinderten Menschen anzupassen.

→ vgl. Universitätsstatut § 6.3 und Disability Statement vom 25.10.2011

#### **4. Notwendige Dokumente (Arztzeugnis)**

Ein aktuelles Arztzeugnis ist notwendig, um den Bedarf eines Nachteilsausgleichs glaubhaft zu machen. Bitte weisen Sie den Arzt/ die Ärztin auf folgende inhaltlichen Erfordernisse und Aspekte hin:

- Beschreibung der studienrelevanten Folgen durch die Leistungsbeeinträchtigung soll im Zeugnis im Vordergrund stehen
- Beschreibung der Entwicklungstendenz der Behinderung oder Erkrankung (stabil, progressiv, wiederkehrend, usw.)
- Empfehlung betreffend der Unterstützungsmassnahmen/ Formen des Nachteilsausgleichs

Im Zweifelsfall behält sich die Universität eine Überprüfung durch den Vertrauensarzt der Universität vor.

#### **5. Einreichung des Antrages, Fristen, Instanzen**

- Ein Antrag auf Nachteilsausgleich soll grundsätzlich frühestmöglich vor der Prüfung/Studienleistung schriftlich erfolgen. Dies kann nach einer Beratung bzw. in Absprache mit der Servicestelle StoB erfolgen oder von den betroffenen Studierenden selber beantragt werden.
- Bitte beachten Sie die in den Studienordnungen und Webseiten der Studiendekanate veröffentlichten Hinweise für die Einreichung von Gesuchen. (→ Fristen und Zuständigkeiten).

#### **6. Schweigepflicht, Entbindungserklärung**

Die beteiligten Personen stehen grundsätzlich unter Schweigepflicht.

- Die Mitteilung der Diagnose verlangt das Einverständnis der Betroffenen und ist nicht zwingend notwendig für die Beurteilung eines Nachteilsausgleiches.
- Ein Austausch von Informationen zwischen Therapiestelle/Arzt und den involvierten Stellen der Universität (Servicestelle Studieren ohne Barrieren, Studienfach) kann notwendig sein; dies setzt eine Entbindung der Schweigepflicht durch schriftliche Zustimmung des antragstellenden Studierenden voraus.

#### **7. Beratung, Information**

Für Beratung und Information steht Ihnen die Servicestelle Studieren ohne Barrieren StoB (Tel. 061 267 17 19) oder das Studiendekanat gerne zur Verfügung.